



Position des Verbandes der Museen der Schweiz zur
Revision des Schweizer Urheberrechtsgesetzes (URG)
Januar 2016

Der Bundesrat hat am 11. Dezember 2015 den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Schweizerischen Urheberrechts (URG) vorgelegt. Wir streben, zusammen mit ICOM Schweiz und dem Schweizer Kunstverein, ein modernes Urheberrecht an, um die „kulturelle Teilhabe“ breiter Bevölkerungskreise am Kulturschaffen unseres Landes gemäss Kulturbotschaft 2016-2020 des Bundesrates zu ermöglichen. In der laufenden Vernehmlassung vertreten wir daher die folgenden Positionen:

Sog. „Verzeichnisprivileg“

Der vorgeschlagene Art. 24 e (neu) URG, nach dem Gedächtniseinrichtungen die in ihren Beständen befindlichen Werke z.B. in einem Online-Bestandsverzeichnis wiedergeben dürfen, wird ausdrücklich begrüsst. Wir freuen uns darüber, dass auf unsere Anregung der Kreis der Einrichtungen, die die neue Schrankenbestimmung in Anspruch nehmen könnten, erweitert wurde. Als problematisch erachten wir, dass die „kurzen Auszüge“, die veröffentlicht werden dürften, nicht hinreichend definiert werden.

Zitatrecht

Erfreulicherweise hat der Bundesrat festgehalten, dass Werke der bildenden Kunst und der Fotografie bereits jetzt unter das Zitatrecht fallen. Wir streben aber im Sinne der Forschung und Vermittlung von Kunst in der Schweiz eine ausdrückliche Neufassung des Art. 25 Abs. 1 URG an.

Katalogfreiheit

Wir regen eine Klarstellung des in Art. 26 URG geregelten Katalogrechts dahingehend an, dass Abbildungen von Werken in Katalogen frei verwendet werden dürfen. Dies unabhängig davon, ob die Kataloge in gedruckter Form oder in der Form „neuer“ und zukünftiger, heute noch nicht bekannter neuer Medien veröffentlicht werden.

Verwaiste Werke

Wir begrüssen den Vorschlag einer Schrankenbestimmung (Art. 22b (neu) URG), nach der Werke unbekannter Urheber (sog. „orphan works“) zukünftig verwendet werden dürften. Unsere Empfehlung, diese Bestimmung auf Werke der bildenden Kunst und Fotografie auszudehnen, wurde ebenfalls vom Bundesrat aufgegriffen.

Museumstantieme

Wir lehnen eine vorgeschlagene Bestimmung, wonach für das Verleihen von Werkexemplaren der Literatur und Kunst als Haupt- oder Nebentätigkeit den Urhebern ein Entgelt zu zahlen wäre, mit allem Nachdruck ab. Dies hätte für Bibliotheken, vor allem aber für Kunstmuseen, Stiftungen und Privatsammler, die sich als Leihgeber von Kunstwerken betätigen, ernste finanzielle Konsequenzen. Die Folgen für den internationalen Leihverkehr wären kaum abzusehen.

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement**
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 11. März 2016

Vernehmlassung zum Urheberrechtsgesetz (URG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne nehmen wir als Vertreter der Schweizer Museen die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) zu äussern.

Museen kommt in unserer Gesellschaft eine einzigartige Funktion zu. Sie sammeln, bewahren, pflegen, erforschen und vermitteln die Werke von Kunst- und Kulturschaffenden und ermöglichen so die durch die Kulturbotschaft geforderte kulturelle Teilhabe breiter Bevölkerungskreise. Dabei müssen sie durch gute gesetzliche Rahmenbedingungen unterstützt werden. Wir begrüssen es daher sehr, dass der Bundesrat aus Nutzersicht neue Schrankenregelungen vorschlägt, die die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken besser ermöglichen.

Im Folgenden möchten wir zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs sowie zum erläuternden Bericht des Bundesrats zum Urheberrechtsentwurf Stellung beziehen.

Anmerkungen zum Erläuternden Bericht

Art. 25 URG Zitatrecht

Wir fordern eine ausdrückliche Klarstellung, dass nicht nur Textwerke unter das Zitatrecht nach Art. 25 URG fallen, sondern auch Bildende Kunst, Fotografien, audio- und audiovisuelle Werke.

Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht unsere in der Stellungnahme der „Initiativgruppe Urheberrecht“ aus VMS, ICOM Schweiz, Schweizer Kunstverein und Kunstbulletin vom 24.03.2015 geäusserte Ansicht bestätigt hat, dass das Katalogrecht nach Art. 26 URG unabhängig von der Form des Katalogs und dass das Zitatrecht nach dem geltenden Art. 25 URG auch für Bildende Kunst, Fotografien etc. gilt. Die Aussage zum Zitatrecht wurde nach der Veröffentlichung des erläuternden Berichts stark kritisiert und in Frage gestellt. Dies hat uns gezeigt, dass die Auffassung des Bundesrats nicht unangefochten ist und eine endgültige Rechtssicherheit für die betroffenen Nutzerkreise noch nicht besteht.

Wir fordern daher eine eindeutige Klarstellung durch die folgende Neufassung von Art. 25 URG:

Art. 25 Abs. 1 URG Zitate

„Veröffentlichte Werke aller WerkGattungen dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs

Art. 5 Abs. 1 lit. c E-URG Nicht geschützte Werke

Wir fordern eine Präzisierung und die Einführung eines Erlaubnistatbestands für die Publikation von Archivgut, damit Archive ihre rechtsstaatliche Funktion vollständig erfüllen können.

Archive erfüllen einen gesetzlichen Auftrag und damit eine rechtsstaatlich wesentliche Funktion, indem sie den grundrechtlichen Anspruch auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Verwaltungshandeln gewährleisten. Damit Archive ihre rechtsstaatliche Funktion vollständig erfüllen können, ist eine Regelung für Archivgut in Art. 5 URG als nicht geschützte Werke erforderlich. In den Erläuterungen wird der Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 lit. c URG richtigerweise dahingehend präzisiert, dass auch Unterlagen, die nicht von Behörden erstellt wurden, aber in die behördlichen Unterlagen integriert worden sind, urheberrechtsfrei sind (vgl. Erläuternder Bericht, S. 57). Dies sollte bereits aus dem Gesetzestext selbst ersichtlich sein, weshalb wir folgende Präzisierung vorschlagen:

Art. 5 lit. c URG

Unterlagen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte, von Behörden und öffentlichen Verwaltungen sowie deren Grundlagen.

Weiter begrüßen wir im Grundsatz den Vorschlag (der Anpassung von Art. 9 Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) (vgl. E-URG, Änderung anderer Erlasse, Ziff. 5 bzw. erläuternder Bericht Ziff. 2.5.), der darauf abzielt urheberrechtlich geschütztes Archivgut in zeitgemässer Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Allerdings darf dieser Erlaubnistatbestand nicht bloss auf das Bundesarchiv beschränkt sein, sondern muss für alle staatlichen Archive gelten, weshalb wir die Verankerung dieses Grundsatzes direkt im URG z.B. in einer neuen lit. e des Art. 5 URG fordern:

Art. 5 lit. e URG

Staatliche Archive dürfen Werke, die sich in ihrem Archivgut befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Art. 13 URG „Ausleihantieme“

Wir lehnen die vorgeschlagene Bestimmung, wonach für das Verleihen von Werkexemplaren der Literatur und Kunst als Haupt- oder Nebentätigkeit den Urhebern ein Entgelt zu zahlen wäre, mit allem Nachdruck ab.

Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 13 URG hätte für Bibliotheken, vor allem aber für Kunstmuseen, Stiftungen und Privatsammler, die sich als Leihgeber von Kunstwerken betätigen, ernste finanzielle Konsequenzen. Die Folgen für den internationalen Leihverkehr wären kaum abzusehen. **Wir fordern deshalb den Art. 13 URG in der bestehenden Form zu belassen und nicht zu ändern. Angesichts der weitreichenden und äusserst ernstesten Folgen dieser Vorschrift für unsere Museen werden wir ein gesondertes Positionspapier vorlegen.**

Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG Eigengebrauch

Wir begrüssen die Anpassung des Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG, fordern allerdings die Streichung von „Absatz 3“ im letzten Teilsatz.

Mit dem vorliegenden Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG bringt der Bundesrat eine lange Zeit geforderte Klärung, nämlich, dass auch „erlaubte Vervielfältigungen“ unter diese Bestimmung fallen und nicht nur der erste Download. Allerdings hat der Bundesrat die Bestimmung leider eingegrenzt auf Art. 20 Abs. 3 URG und damit eine Mehrfachbelastung nur im Zusammenhang mit der Leerträgervergütung ausgeschlossen. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung müssten demnach Bibliotheken, welche ihren Nutzern lizenzierte Zeitschriften, e-books und andere elektronische Werke anbieten, trotz Lizenzverträgen, nach denen Download und das Vervielfältigen bereits vergütet werden, nochmals Kopiervergütungen nach Art. 20 Abs. 2 URG entrichten, was eine unzulässige Mehrfachbelastung darstellt. Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG muss unseres Erachtens somit folgendermassen lauten:

„Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sowie weitere vertraglich erlaubte Vervielfältigungen sind von den Einschränkungen des Eigengebrauchs nach diesem Artikel sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen.“

Art. 22b E-URG Verwendung von verwaisten Werken

Wir begrüssen die neue Regelung zum Umgang mit verwaisten Werken ausdrücklich. Wir empfehlen aber eine Registerpflicht für verwaiste Werke durch die Verwertungsgesellschaften, lehnen einen Erlaubnisvorbehalt durch diese jedoch ab.

Die Neufassung des Art. 22 b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüsst. Wir freuen uns sehr darüber, dass die Möglichkeit zur Nutzung von verwaisten Werken auf das Positionspapier der „Initiativgruppe Urheberrecht“ aus VMS, ICOM Schweiz, Schweizer Kunstverein und Kunstbulletin vom 24.03. März 2015 hin nicht mehr auf Ton- und Tonbildträger beschränkt sein soll, sondern nunmehr auf alle Werke ausgedehnt wurde. Sie bietet jetzt den genannten Gedächtnisinstitutionen eine gute Grundlage für die dauerhafte Erhaltung und Erschliessung von Werken für das kollektive Gedächtnis.

Allerdings ist der Rechercheaufwand für die Nutzer erheblich. Dieser könnte reduziert werden, wenn die Verwertungsgesellschaften Datenbanken mit den als verwaist geltenden Werken führen. Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Absatzes 5 für Art. 22b E-URG vor:

„Die Verwertungsgesellschaften führen und veröffentlichen Verzeichnisse, in denen sie diejenigen Werke aufnehmen, die als verwaist gelten.“

Erweiterter Kreis der Gedächtnisinstitutionen in Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG, Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG

Wir begrüssen die Ausweitung des Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG auf den Kreis aller Gedächtnisinstitutionen.

Wir hatten in dem Positionspapier der „Initiativgruppe Urheberrecht“ aus VMS, ICOM Schweiz, Schweizer Kunstverein und Kunstbulletin vom 24.03.2015 darauf hingewiesen, dass viele Sammlungen von den bestehenden Definitionen nicht erfasst werden, obwohl sie über wertvollstes Kulturgut verfügen und dieses bewahren. Daher begrüssen wir die Erweiterung des Kreises der Gedächtnis-

nisinstitutionen im bestehenden Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG von „öffentlich zugänglichen“ auf „öffentliche sowie öffentlich zugängliche“ Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive sowie die Aufnahme der „Sammlungen“ in den Text und die Harmonisierung mit Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG ausdrücklich.

Art. 24d E-URG Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken

Wir begrüßen grundsätzlich die neue sog. Wissenschaftsschranke, lehnen allerdings eine Vergütungspflicht ab.

Eine neue gesetzliche Schrankenregelung für die Verwendung von wissenschaftlichen Werken erachten wir als sehr sinnvoll. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass das „Vervielfältigen und Bearbeiten“ nach Art. 24 d Abs. 1 E-URG sehr viel enger gefasst ist als das umfassende „Verwenden“ aus der Überschrift der vorgeschlagenen Vorschrift. Hier sollte allgemein die „Verwendung“ erlaubt sein. Zudem könnte die Vorschrift durch die Zusammenfassung von Abs. 1 und 2 gestrafft werden.

Problematisch aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Vergütungspflicht für die Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken, die den Wissenschafts- und Forschungsstandort Schweiz im Vergleich mit dem Ausland benachteiligen würde.

Art.24e E-URG Bestandesverzeichnisse

Wir begrüßen die neue Schrankenregelung von Art. 24e E-URG Bestandesverzeichnis.

Dass die von der AGUR12 empfohlene Vorschrift zum Bestandesverzeichnis Eingang in den Entwurf des Bundesrats gefunden hat, ist sehr erfreulich und wird die Arbeit der Schweizer Museen sehr erleichtern.

Gerne möchten wir auf mögliche Probleme in der Handhabung dieser Vorschrift in der Praxis hinweisen.

1. Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 24e URG dürfen die genannten Gedächtnisinstitutionen „kurze Auszüge“ in den nützlichen Verzeichnissen „wiedergeben“. Diese genehmigungs- sowie vergütungsfreie Wiedergabe setzt allerdings eine ganze Reihe vorhergehender und urheberrechtlich relevanter Handlungen, also Verwendungen im Sinne des Art. 10 URG, durch die betreffende Gedächtnisinstitution zwingend voraus, und zwar für den Bereich der Bildenden Kunst und der Fotografie jedenfalls:

- die gleich mehrfache Herstellung von Werkexemplaren iSd. Art. 10 Abs. 2 lit a URG (durch die erstmalige Erstellung einer Abbildung bzw. einer Kopie des Werkexemplars, die Abspeicherung im eigenen Betriebssystem sowie zwangsläufig die nochmalige Abspeicherung als „kurzer Auszug“)
- die Wahrnehmbarmachung (z.B. durch Upload ins Internet).

Diese Verwendungen sollen laut der vorgeschlagenen Bestimmung für Auszüge „aus den [d. h. *allen*, Anm. der Verf.] sich in ihren Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren“ ermöglicht werden.

Wir regen dringend an diese im Rahmen der „Wiedergabe“ erlaubten Verwendungen im „Vorfeld“ der eigentlichen Verwendung iSd. Art.24e E-URG in der Botschaft explizit aufzuführen, um mögliche Kollisionen mit anderen Schrankenbestimmungen zu vermeiden.

Dass eine solche Klarstellung sehr notwendig ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht. Dort (S. 61) heisst es als Erklärung des Art. 22b (Nutzung von verwaisten Werken), Abs. 4, der für die Verwendung einer grossen Anzahl von Werken auf die neue „freiwillige Kollektivlizenz“ des Art. 43 a URG-E verweist:

„Will beispielsweise eine Bibliothek ihre umfangreiche Plakatsammlung digitalisieren, so kann sie auf der Basis von Artikel 43a die entsprechende Berechtigung einholen. Dabei spielt es keine Rolle, ob innerhalb der grossen Masse von zu nutzenden Werken einzelne Werke verwaist sein könnten.“

Allerdings dürfte die Bibliothek die Plakatsammlung bereits als „Vorhandlung“ nach Art. 24 e URG digitalisieren, speichern und jedenfalls als „kurze Auszüge“ zugänglich machen. Dafür wäre keine urheberrechtliche Genehmigung der Verwertungsgesellschaft mehr einzuholen.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich für den sog. Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 1 lit. c. URG. Zwar dürfen dort veröffentlichte Werke „zum Eigengebrauch verwendet werden“, worunter das „Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation“ zu verstehen ist. Allerdings wird für „Bildende Kunst“ (nicht für Fotografien) in Art. 19 Abs. III lit b. dahingehend eine Rückausnahme gemacht, als ausserhalb des privaten Kreises „die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst“ gerade *nicht* zulässig sein soll.

Einerseits dürften also die Gedächtnisinstitutionen bei einer Parallelgeltung von Art. 19 Abs. 3 lit. b. und Art. 24 e Bildende Kunst nicht zur internen Dokumentation vervielfältigen, andererseits aber gerade die in ihrem Bestand geführten Werke der Bildenden Kunst in ihren „nützlichen Verzeichnissen“ wiedergeben, worunter, wie geschildert, jedenfalls die Vervielfältigung in den eigenen Systemen zählen muss.

Diese offensichtliche Widersprüchlichkeit sollte unseres Erachtens in der Botschaft durch einen entsprechenden Hinweis aufgelöst werden.

2. Nicht vollständig gelöst ist unseres Erachtens nach wie vor die Problematik der Definition der „kurzen Auszüge“ als „Gesamtansicht der Werke als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung“ nach Art. 24 e Abs. 2 lit. c. URG-E. Dazu führt der erläuternde Bericht (S. 64) aus, es liessen sich:

„(...) bezüglich Auflösungsgrad und Bildformat keine festen Vorgaben formulieren: wesentlich ist, ob das gezeigte Werk noch als solches erkennbar ist, ohne kommerziell weiterverwendet werden zu können.“

Dies ist zwar vor dem Hintergrund der sich mit der technischen Entwicklung ständig ändernden Parameter und des – wie im Bericht mehrfach betonten – technikneutralen Urheberrechts nachvollziehbar, lässt aber die Verwender in der Position der Rechtsunsicherheit. Allerdings hat der Bundesrat dazu ausgeführt, dass das

„(...) Format, die Auflösung, die Dauer oder weitere relevante Parameter der Werkwiedergabe (...) in einer Weise reduziert sein [sollen], dass eine kommerzielle Weiternutzung der Werke aus dem Verzeichnis heraus verunmöglicht wird. Dennoch dürfen die Parameter genügend ausgeprägt sein, dass die Verzeichnisse ihren Informationszweck erfüllen und die gezeigten Werke als solche grundsätzlich wahrnehmbar bleiben.“

Mit dieser Erläuterung wurde unseres Erachtens eine gewisse Handreichung geschaffen, wie die Museen einerseits die Rechte der Urheber wahren, andererseits die bisher getätigten Investitionen weiterhin nutzen können.

Art. 43a E-URG Freiwillige Kollektivverwertung

Wir begrüßen die neue Möglichkeit der freiwilligen Kollektivverwertung nach Art. 43a E-URG.

Grundsätzlich begrüßen wir die neue Möglichkeit als Nutzende mit den Verwertungsgesellschaften Verträge über die Nutzung von umfangreichen Beständen abschliessen zu können, und dies selbst dann, wenn sich Werke von Rechteinhabern darunter befinden, die keiner Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind. Dies ermöglicht optimal Massendigitalisierungsprojekte von Beständen, ohne dass die Nutzer aufwändig die Rechte an den einzelnen Werken abklären müssen. Allerdings ist die Formulierung einer „grösseren Anzahl“ in Art. 43a E-URG unsres Erachtens zu unbestimmt.

Art. 48 Abs. 1 und 1^{bis} E-URG

Wir begrüßen die Prüfung der Verteilungsreglemente auf Angemessenheit durch das IGE.

Art. 51 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-URG

Wir lehnen den Mehraufwand administrativer und finanzieller Art im Zusammenhang mit der in Art. 51 Abs. 1^{bis} E-URG vorgesehenen Datenlieferung an die Verwertungsgesellschaften ab.

Aus Nutzersicht befürchten wir mit dieser Regelung einen erheblichen zusätzlichen und nicht abschätzbaren administrativen und finanziellen Mehraufwand. Die Verwertungsgesellschaften können auch ohne Gesetzesänderung, im eigenen Interesse, den Nutzern entsprechende Tools zur elektronischen Datenübermittlung zur Verfügung stellen. Alternativ schlagen wir vor, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Daten, wie Werk- und Urheberdaten, zur vereinfachten Recherche und Abrechnung in elektronischer Form den Nutzern zur Verfügung stellen.

Art. 41 & 53 Abs. 1 E-URG Bundesaufsicht

Wir begrüßen die Erweiterung der Bundesaufsicht und fordern die explizite Unterstellung der Verwertungsgesellschaften unter den Geltungsbereich des Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ)

Wir begrüßen grundsätzlich die Präzisierung und Erweiterung der Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Gleichzeitig fordern wir eine explizite Unterstellung der Verwertungsgesellschaften unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Entsprechend müsste in Art. 2 BGÖ ein Absatz d. ergänzt werden:

d. Verwertungsgesellschaften, die gemäss Art. 40 URG bewilligungspflichtig sind

Deutliche Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist

Wir fordern, dass die urheberrechtlichen Schutzfristen von heute 70 Jahren deutlich verkürzt werden.

Es ist heute weder einsehbar noch zeitgemäss, dass mit der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris (p.m.a.) nicht nur der Urheber selber zu Lebzeiten, sondern auch noch

bis zu drei ihm oder ihr nachfolgende Generationen bezüglich seines Werkes urheberrechtlich geschützt und wirtschaftlich abgesichert werden sollen. Es sollte vermieden werden, dass zum Schutz wirtschaftlicher Interessen einiger weniger Rechtsnachfolger von tatsächlich profitablen Werken der kulturelle Fundus mehrerer Generationen über Gebühr der freien Verwendung durch die Allgemeinheit vorenthalten wird. Andere Länder, beispielsweise Japan, Neuseeland und Kanada, kennen bereits heute eine kürzere Schutzfrist. Wir plädieren für eine deutlich weitergehende Schutzfristverlängerung, die den Urheber und eine ihm nachfolgende Generation schützt, also 20 Jahre p.m.a..

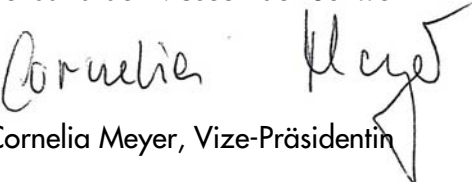
Schutz vor Anmassung eines Urheberrechts an Werken in der public domain (sog. copy fraud)

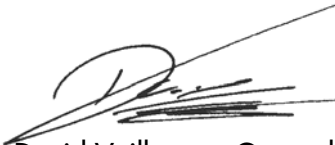
Wir fordern besseren Schutz vor unrechtmässiger Anmassung von Urheberrechten an Werken in der public domain.

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers werden Werke in der Schweiz gemeinfrei und damit frei verwendbar, beispielsweise können diese Werke digitalisiert und online gestellt, aber auch kommerziell genutzt werden. Zahlreiche solcher Werke werden mit dem Copyright-Zeichen © gekennzeichnet oder auch mit einer Creative Commons Lizenz oder Nutzungsbestimmungen versehen. Dies ist jedoch nicht erlaubt und bedeutet eine unrechtmässige Anmassung eines Urheberrechts. Gemäss erläuterndem Bericht zur URG-Revision könnte eine „vertiefte Prüfung des Regelungsbedarfs angezeigt“ sein, aus unserer Sicht ist das ein Schritt in die richtige Richtung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und der Interessen der kulturellen Gedächtnisinstitutionen, der Wissenschaft und Forschung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Verband der Museen der Schweiz


Cornelia Meyer, Vize-Präsidentin


David Vuillaume, Generalsekretär

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement**
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 24. März 2016

Vernehmlassung zum Urheberrechtsgesetz (URG) - Art. 13 URG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf für ein modernisiertes Schweizer Urheberrechtsgesetz möchten wir uns bei Ihnen bedanken. Bereits am 11.03.2016 haben wir dazu Stellung genommen.

Die vorliegende Eingabe bezieht sich ausschliesslich auf den Entwurf des neugefassten Art. 13 E-URG (Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren).

Mit dem neu gefassten Artikel 13 URG war zwar primär die Einführung einer Tantieme für das Verleihen von Büchern in Bibliotheken („Bibliothekstantieme“) intendiert; dies legt jedenfalls der vom Bundesrat verabschiedete erläuternde Bericht¹ nahe. Er geht, wie in unserer Stellungnahme auszuführen sein wird, in seiner Wirkung allerdings weit darüber hinaus. Vor dessen Umsetzung können wir daher nicht eindringlich genug warnen.

Zusammenfassen lassen sich unsere Argumente wie folgt:

1. Die Begründung der in Art. 13 E-URG vorgesehenen „Ausleihtantieme“ ist urheberrechtlich nicht haltbar. Eine Ausleihtantieme würde bezüglich des Verleihs von Werkexemplaren und deren Werkgenuss Handlungen mit einer Urheberrechtsentschädigung belegen, die urheberrechtlich nicht relevant sind.
2. Die weit verbreitete Annahme, Bibliotheken würden durch das Verleihen von Büchern verhindern, dass diese gekauft würden, ist nachweislich falsch. Eine Studie belegt, dass kein Faktor einen so starken Einfluss auf das Buchkaufverhalten hat wie die Nutzung von Bibliotheken. Menschen, die häufig Bibliotheken besuchen, kaufen bis zu neunmal mehr Bücher als Personen, die „bibliotheks-abstinent“ sind.
3. Die Bibliothekstantieme belastet die vielen Bibliotheken, die unter prekärer Finanzlage leiden und teilweise von Schliessung bedroht sind, finanziell und administrativ schwer. Diese Belastung müssen sie entweder an die Besucher weitergeben oder durch Einschnitte in ihren Betrieb oder

in ihr Anschaffungsbudget kompensieren. Beide Massnahmen würden dem von den Bibliotheken offerierten Service schaden und sich auf das Leseverhalten aller Gesellschaftsgruppen, insbesondere aber auf die einkommensschwachen, auswirken. Die Folge wäre ein erschwerter Zugang zur Bildung.

4. Durch den vorgeschlagenen neuen Wortlaut wäre selbst der Besuch des Präsenzbereichs von Bibliotheken entschädigungspflichtig.
5. Der neu gefasste Art. 13 URG würde nach seinem Wortlaut auch das Verleihen von Bildender Kunst, Fotografien und audio- und audiovisueller Kunst umfassen.
6. Was schon für Bibliotheken nicht haltbar ist, führt für Bildende Kunst ins Absurde: Kunstwerke sind Unikate. Ihr Verleihen und ihr Werkgenuss können nicht urheberrechtsrelevant sein oder gar den Kauf anderer Originale verhindern. Der Werkgenuss in Ausstellungen führt im Gegenteil dazu, dass Kunstbegeisterte sich Reproduktionen von Kunstwerken kaufen. Dies nutzt den Kunstschaffenden direkt.
7. Da sich 48% der Kunstsammlungen der Schweiz in der öffentlichen Hand von Bund, Kantonen und Städten befinden, müsste der Steuerzahler daher für knapp die Hälfte der Urheberrechtsentschädigungen aufkommen. Die ohnehin vom Kostendruck belasteten öffentlichen Verwaltungen würden entsprechend weniger Leihzusagen machen.
8. Geben die Leihgeber diese Kosten an die Leihnehmer weiter, verlagern sich diese Kosten nur – wiederum häufig Richtung Steuerzahler.
9. Auch Privatsammler und Stiftungen würden im Hinblick auf die Kosten Abstand von Leihzusagen nehmen.
10. Ständige oder so genannte „Dauerleihgaben“ wären ebenfalls vergütungspflichtig, da Art. 13 E-URG hinsichtlich der Dauer des Verleihs keine Aussage trifft. Die Folge: Viele Dauerleihgeber würden ihre Objekte aus Museen abziehen, in denen die Objekte oft schon seit vielen Jahren bewahrt und gepflegt wurden und wo sie Teil der ständigen Sammlung waren.
11. Die Auswirkungen auf den internationalen Leihverkehr der aktiven Schweizer Leihgeber wären unabsehbar. Denn Schweizer Leihgeber, die weniger oder nicht mehr ausleihen, kommen auch nicht mehr als Leihnehmer in Betracht. Weniger und qualitativ schlechtere Ausstellungen wären die Folge.
12. Die Werke von Kunstschaffenden würden durch weniger Leihgaben weniger zirkulieren, ihr Marktwert fallen. Dies würde ihnen direkt schaden.
13. In der Europäischen Union wird das „Überlassen für Ausstellungszwecke“ nicht mit einer Urheberrechtsvergütung belegt.

Diese Erwägungen veranlassen uns zu der Forderung

- **Art. 13 URG in der bestehenden Form zu belassen und nicht zu ändern.**

Sollte sich erweisen, dass die von uns mit allem Nachdruck abgelehnte Bibliothekstantieme doch noch Aufnahme in das URG finden sollte, so empfehlen wir dringend

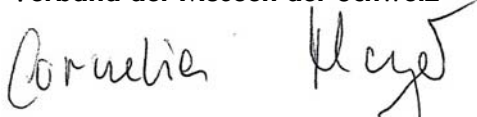
- **die Anwendbarkeit der Vergütungspflicht auf sämtliche Fälle der Überlassung zu Ausstellungszwecken ausdrücklich im Gesetzeswortlaut (und nicht nur etwa implizit durch einen Verweis auf die EU-Richtlinie) auszunehmen.**

Im Anhang überlassen wir Ihnen unsere ausführlichen Begründungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte zögern Sie nicht bei inhaltlichen Rückfragen oder bei Bedarf nach zusätzlichem Zahlenmaterial Sandra Sykora (Mobil: 079 820 7160, sandra_sykora@bluewin.ch) zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüssen

Verband der Museen der Schweiz


Cornelia Meyer, Vize-Präsidentin



David Vuillaume, Generalsekretär

ⁱ Erläuternder Bericht zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes vom 11.12.2015 („Erläuternder Bericht“), S. 20 f. sowie S. 58.

Vernehmlassung zum Urheberrechtsgesetz (URG)
Argumentarium gegen die Neufassung von Art. 13 URG
24.03.2016

Im vom Bundesrat verabschiedeten erläuternden Bericht vom 11.12.2015¹ wird bezüglich der Neufassung von Art. 13 URG mehrfach ausdrücklich auf die „Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums“² verwiesen. In unserer Argumentation nehmen wir diesen Aspekt auf und untersuchen insbesondere die Umsetzung dieser Richtlinie für die Bundesrepublik Deutschland. Diese erfolgte durch § 27 UrhG.³

Aus vielen Gründen lehnen wir die Neufassung dieses Art. 13 URG entschieden ab:

I. Die Begründung der Ausleihantieme ist urheberrechtlich nicht haltbar.

Der erläuternde Bericht führt zur Begründung der Ausleihantieme aus:

„Schriftsteller erhalten für den Verkauf eines Buches an eine Privatperson dieselbe Vergütung, wie wenn sie das Buch an eine Bibliothek veräussern, obwohl das Buch in der Bibliothek viel intensiver genutzt wird.“⁴

Bezeichnenderweise unterscheidet der schriftliche Bericht bei der Begründung der Bibliothekstantieme nicht hinsichtlich der Vorgänge „in der Bibliothek“, die nun mit einer Abgabe belegt werden sollen. Dabei müsste sorgfältig voneinander getrennt werden:

- Die Bibliothek muss ein Werkexemplar zunächst einmal auf dem normalen Handelsweg erwerben, um es danach durch die Ausleihe den Bibliothekskunden zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek vervielfältigt durch den Ausleihvorgang nicht; sie verbreitet nicht; sie erzielt keine Einnahmen (sonst würde sie ohnehin gebührenpflichtig „vermieten“). Unseres Erachtens sind keine Rechte des Urhebers oder einer Urheberin im Sinne des Art. 10 oder 11 URG erkennbar, die durch den Ausleihvorgang berührt werden und Grundlage für eine Vergütungspflicht sein könnten.
- Durch die Bibliotheksausleihe können viele Leser das Buch lesen. Dabei mag es sich *rein wirtschaftlich betrachtet* um eine „Nutzung“ handeln, einer urheberrechtlichen Betrachtung hält dies aber nicht stand. Das Lesen, Anhören, Betrachten ist reiner Werkgenuss, der

¹ Erläuternder Bericht zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes vom 11.12.2015 („Erläuternder Bericht“)

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0028:0035:DE:PDF>.

³ Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist (UrhG), dort § 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen.

⁴ Erläuternder Bericht, S. 58.

urheberrechtlich grundsätzlich frei ist:

„Allerdings ist nicht jeder Umgang mit einem Werk eine ‚Verwendung‘. So ist etwa das Wahrnehmen eines Werks, z.B. die Lektüre eines Buches, das Hören von Musik, das Betrachten eines Bildes, das Anschauen eines Films usw. nicht ‚Verwendung‘, sondern Werkgenuss (...). Auch das Ausleihen eines Werks ist gemäss URG keine Werkverwendung. Werkgenuss und Ausleihe sind nicht Teil des den Urheberinnen und Urhebern eingeräumten Ausschliesslichkeitsrechts, sondern urheberrechtlich nicht relevante Vorgänge. Eine Werkverwendung im Sinne des Art. 10 liegt erst vor, wenn ein Werk vervielfältigt, für eine über den unmittelbaren privaten Kreis hinausreichende Anzahl Personen wahrnehmbar gemacht wird oder wenn mehrere Werkexemplare verbreitet werden“⁵

- Bezeichnenderweise rekurriert der schriftliche Bericht darauf, dass das „*Buch in der Bibliothek viel intensiver genutzt wird*“. „In“, nicht „durch“ – das heisst, in der Begründung für die Neufassung des Art. 13 URG ist nicht der Verleihvorgang *per se*, sondern der nach der Konzeption des URG freie Werkgenuss durch potentiell viele Leser Anknüpfungspunkt der Abgabe.
- Im Kern wird hier also nicht urheberrechtlich, sondern in der Substanz nur wirtschaftlich argumentiert. Das ist fragwürdig.

Vielmehr ist das Recht des Eigentümers, das erworbene Exemplar anderen kostenlos zur Verfügung zu stellen, Ausdruck des sog. Erschöpfungsgrundsatzes des Art. 12 URG: „Nach Eintritt der Erschöpfung ist das Verleihen von Werkstücken urheberrechtlich völlig frei, d.h. frei von irgendwelchen Verbots- oder Vergütungsansprüchen.“⁶ Der Eigentümer berührt mit dem Verleihen eben *nicht* die urheberrechtlichen Interessen der Urheberinnen und Urheber.

II. Die wirtschaftliche Begründung der Ausleihantieme beruht auf falschen Annahmen und würde die Bibliotheken finanziell und organisatorisch erheblich belasten.

1. Eine Studie beweist: Bibliotheken fördern den Umsatz von Büchern

Auch wird zur Bibliothekstantieme vorgetragen, dass der Kauf eines Buchs durch eine Bibliothek verhindere, dass die Bibliotheksnutzer das Buch selbst anschaffe.⁷

Diese Behauptung konnte durch eine breit angelegte Studie⁸ in Deutschland, bei der 2.530 repräsentativ ausgewählte Personen ab 14 Jahren zur Bibliotheksnutzung befragt wurden, klar widerlegt werden. Dort ist zu lesen:

„(...) Aber auch in Bezug auf das derzeit eher angespannte Verhältnis zwischen

⁵ Barrelet/Egloff 2008, Art. 10 URG, Rn. 6a. Auch Hilty 2011, Rn. 159 schliesst sich der Auffassung an, dass es sich beim „Verleihen“ um eine urheberrechtsfreie Handlung handelt.

⁶ Thomas Semadeni, Erschöpfungsgrundsatz im Urheberrecht, Stämpfli AG: Bern, 2004, S. 76.

⁷ Argumentation der Vertreterin des Verbands der Autorinnen und Autoren der Schweiz am Urheberrechtsgespräch vom 14. Januar 2016 im IGE.

⁸ Henner Grube, Holger Behrens und Ekaterina Vardanyan, "Von Bibliotheken, Verlagen und der Bequemlichkeit der Bibliotheksnutzer..." - Neue Erkenntnisse für öffentliche Bibliotheken", Vortrag im Rahmen des 95. Deutschen Bibliothekartags, Dresden, 2006. Download und weitere Materialien unter <http://www.bibliothekportal.de/themen/bibliothekskunden/bibliotheksnutzung.html>.

Bibliotheken und Verlagen (Stichwort „Bestsellerstreit“) konnten aus der ausgewerteten Studie bemerkenswerte Erkenntnisse gewonnen werden. Intuitiv betrachten viele Publikumsverlage die Öffentlichen Bibliotheken noch immer als Konkurrenten, die durch ihren Buchverleih die Buchverkäufe der Verlage schmälern. Aus Ihrer persönlichen Erfahrung wussten zwar die meisten Bibliothekare schon immer, dass eine gute Bibliotheksarbeit auch einen positiven Einfluss auf die Buchverkäufe in einer Stadt hat, aber leider konnte diese Annahme bisher empirisch nicht belegt werden.

Da die Studie auch von der Verlagsindustrie unterstützt wurde, gab es darin auch eine Frage nach der Anzahl der gekauften Bücher. Vergleicht man die durchschnittlichen jährlichen Buchkäufe der aktiven Bibliotheksbenutzer, der ehemaligen Bibliotheksbenutzer und jener Menschen, die noch nie eine Bibliothek genutzt haben, so ergeben sich daraus sehr deutliche Zahlen.

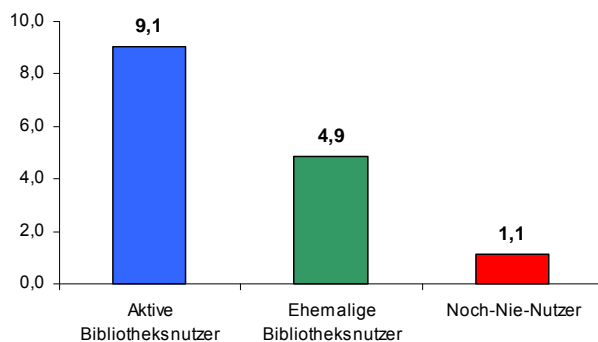


Abbildung 4. Zusammenhang zwischen Bibliotheksnutzung und Bücherkauf

Noch-Nie-Nutzer kaufen im Jahr durchschnittlich 1,1 Bücher. Ehemalige Bibliotheksnutzer kommen auf 4,9 Buchkäufe im Jahr, bleiben aber noch immer weit hinter den aktiven Bibliotheksnutzern zurück, die es auf 9,1 Buchkäufe bringen. Es gibt zwar auch eine positive Korrelation zwischen dem Einkommen und dem Buchkaufverhalten, aber kein einzelner Faktor hat einen so starken Einfluss auf das Buchkaufverhalten. Menschen werden durch die Öffentlichen Bibliotheken an Medien herangeführt und entwickeln dadurch eine Wertschätzung und Verbundenheit für diese, die sich auch in erhöhtem Buchkauf niederschlägt“.

Es müsste nach diesen mehr als eindeutigen Erkenntnissen im Interesse jedes Autors, jeder Autorin und jedes Verlags sein die Bibliotheken in jeder Hinsicht zu unterstützen, anstatt ihnen mehr Abgaben aufzuerlegen.

2. Eine Bibliothekstantieme belastet die Schweizer Bibliotheken als herausragende Gedächtnisinstitutionen finanziell und organisatorisch schwer.

Die Mitglieder des VMS wären von der Einführung der Bibliothekstantieme direkt betroffen. Viele Museen unterhalten Bibliotheken, die vor allem als Präsenzbibliotheken für die Vermittlung und Forschung konzipiert sind.

Bibliotheken, insbesondere kleinere Gemeindebibliotheken, stehen heute unter enormem Kostendruck. Einige sind deswegen sogar von Schliessung bedroht.⁹

Eine zusätzliche finanzielle Belastung durch die Bibliothekstantieme hätte gravierende Folgen:

- Um das eigene Budget nicht durch die Ausleihtantiemen zu belasten, müssten die Bibliotheken den Kostendruck und die Kosten für die Verwaltung der Tantieme zwingend auf die Nutzer abwälzen, und zwar entweder in der Form einer Gebühr pro Ausleihe einer Mediums oder eines Jahresbeitrags.
- Dies würde zu insgesamt sinkenden Nutzerzahlen bei der Ausleihe führen.
- Betroffen wären insbesondere einkommensschwache Bevölkerungskreise, denen durch finanzielle Hürden der Zugang zu Medien und damit zur Bildung erschwert würde.

Selbst die **Präsenz"nutzung"** innerhalb der Bibliothek, also die Einsichtnahme und der Werkgenuss an Ort und Stelle (z.B. die Lektüre von Zeitungen, Magazinen oder Büchern innerhalb der Bibliothek) wäre durch die neue Fassung des Art. 13 E-URG betroffen und müsste zukünftig vergütet werden. Dies ergibt sich aus dem Merkmal des „sonst wie zur Verfügung stellen“ in Art. 13 E-URG. Besonders deutlich wird dies durch einen Vergleich mit der Kommentierung des deutschen § 27 Abs. 2 UrhG, der kein „sonst wie zur Verfügung stellen“ kennt. Dort wird die Präsenz"nutzung" von den meisten juristischen Kommentatoren sogar unter das „Verleihen“ gefasst, weil „auch in diesem Fall den Nutzern Werke zum unmittelbaren intensiven Werkgebrauch“ überlassen würden. Im Vergleich zu der „Ausleihe“ unterscheidet sich „die Überlassung in Präsenzbibliotheken weder in der Art noch in der Intensität, sondern bestenfalls in dem Ort des Werkgenusses.“¹⁰

Es würde (nach einem klassischen „Erst-Recht-Schluss“) daher in der Schweiz die Präsenz"nutzung" von dem „sonst wie zur Verfügung stellen“ in jedem Falle erfasst.

- Da die Bibliotheken von den Präsenzbesuchern wohl kaum ein Entgelt für den Zutritt zu den Räumen der Bibliothek verlangen könnten, müssten zwangsläufig die ausleihenden Besucher die Kosten für die Benutzung von Medien im Präsenzbereich der Bibliotheken mittragen.
- Das würde die einzelne Ausleihe oder die Jahresmitgliedschaft weiter verteuern.

Als Alternative zur Weitergabe der Kosten an die Nutzer müsste die Bibliothekstantieme aus dem

⁹ So sollte etwa die Gemeindebibliothek Ruopigen (Kanton Luzern) geschlossen werden, um dem Haushalt der Stadt Luzern CHF 170'000 zu sparen. Der Plan zur Schliessung wurde nur nach heftigem Protest der Bevölkerung zurückgenommen, siehe dazu den Artikel in der Neuen Luzerner Zeitung: <http://www.luzernerzeitung.ch/nachrichten/zentralschweiz/lu/luzern/Bibliothek-Ruopigen-bleibt-erhalten;art92,261797>. Nun ist z.B. offenbar die Bibliothek in Kriens (LU) bedroht: <http://www.zentralplus.ch/de/news/aktuell/5034748/«Krienser-Bibliothek-darf-nicht-weggespart-werden».htm>. Schliessungen werden oder wurden etwa auch für Gossau (ZH) (<http://www.zol.ch/bezirk-hinwil/gossau/Happige-Sparplaene-in-Gossau/story/11823301>) und Oberdorf (BL) <http://www.basellandschaftlichezeitung.ch/basel/baselbiet/aus-kostengruenden-wuerde-sich-eine-fusion-durchaus-lohnen-128447097> diskutiert und von Protesten der Bevölkerung begegnet.

¹⁰ Boddien in Nordemann 2014, § 27 Rn. 16. Der Ansicht, dass Präsenznutzung sich nicht von der Nutzung beim „Verleihen“ unterscheidet, ist auch Loewenheim in Loewenheim 2010, § 27 Rn. 17, sowie Schulze in Dreier/Schulze 2013, § 27 UrhG, Rn. 17; a.A. (fällt nicht darunter) Heerma in Wandtke/Bullinger 2014, § 27 UrhG Rn. 11, Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel 2013, § 27 Rn. 24.

Budget der Bibliotheken getragen werden, etwa zu Lasten des Anschaffungsbudgets.

Dazu führt die schriftliche Erläuterung aus, dass sich „diese Befürchtung in den Nachbarstaaten, die eine Bibliothekstantieme kennen, nicht bewahrheitet zu haben“¹¹ scheint. Allerdings wird dabei nicht erwähnt, dass beispielsweise in Deutschland die Bibliothekstantieme nicht etwa durch die einzelnen Bibliotheken zu tragen ist. Sie

„wird durch eine jährliche Pauschalsumme finanziert, die zu 90 % von den Ländern und zu 10 % vom Bund bezahlt wird. Die Höhe der Pauschalsumme wird im Abstand von zwei Jahren zwischen der Kommission Bibliothekstantieme^[12] und der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)^[13] jeweils neu verhandelt. Die Pauschalsumme deckt neben den öffentlichen Bibliotheken auch Werksbibliotheken und Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft ab.“

Dazu werden in einem komplizierten Verfahren die Nutzerzahlen erhoben:

„Im Auftrag der Kultusministerkonferenz nennt der Deutsche Bibliotheksverband (DBV) der VG WORT jährlich wechselnde öffentliche Bibliotheken in unterschiedlichen Bundesländern. Die Erhebungsbibliotheken werden nicht öffentlich bekannt gegeben, um Manipulationen von Beteiligten an den Werken zu vermeiden. VG WORT wertet die Ausleihstatistiken der Bibliotheken aus und berechnet anhand der Ausleihzahlen die Tantiemenbeträge für Urheber und Verleger, welche einen so genannten Wahrnehmungsvertrag mit VG WORT geschlossen haben.“¹⁴

Zur Anwendbarkeit des deutschen Modells auf die Schweiz führte die Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek in dem Bericht „Bibliothekstantieme Bericht + Empfehlung“ vom 18 Januar 2013¹⁵ aus:

„Der Bund kann die Kantone nicht zu einer Finanzierung einer Bibliothekstantieme verpflichten und die Kantone haben bisher eine klare Ablehnung der Bibliothekstantieme signalisiert.“

Auch hielt die Kommission fest, dass

- die durch die Bibliotheksabgabe zu erwartenden Einnahmen den zur Einziehung erforderlichen Verwaltungsaufwand eines solchen Umlageverfahrens nicht rechtfertigen würde und hielt daher
- im Falle der Einführung der Bibliothekstantieme in der Schweiz eine direkte Belastung der Bibliotheken durch diese Urheberrechtsschädigungen für wahrscheinlich.

Weiterhin kam die Kommission in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass:

¹¹ Erläuternder Bericht, S. 58.

¹² Zur Zusammensetzung <https://www.kmk.org/themen/hochschulen/bibliotheken.html>.

¹³ Diese ist eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, die sich aus verschiedenen Verwertungsgesellschaften zusammensetzt.

¹⁴ Irmgard Schmitt, Öffentliche Bibliotheken und Bibliothekstantieme in Deutschland, in: Bibliotheksforum Bayern 02 (2008), S. 153-167, S. 155, 156. Frau Prof. Dr. Gabriele Beger, Leitende Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, seit 1998 Mitglied in der Kommission Bibliothekstantieme der Kultusministerkonferenz, bestätigte in einem Telefonat vom 15. Januar 2016, dass der Inhalt dieses Artikels die aktuell Situation wiedergibt.

¹⁵ Verfügbar auf <https://www.nb.admin.ch/org/organisation/03172/index.html>.

- die meisten Abgaben ohnehin in die EU abgeführt werden müssten;
- die Schweizer Bibliotheken die „Sondernutzung“ der Medien durch den Kauf von Büchern und Medien im Gesamtwert von über 100 Mio. CHF pro Jahr bereits abgelten;
- die Bibliotheken vielfach bereits „Leihgebühren“ erheben und
- durch den Erhalt der einzelnen Werkexemplare dazu beitragen, dass die Werke der Autorinnen und Autoren im öffentlichen Gedächtnis erhalten und verfügbar bleiben.

Gerade der letzte Aspekt – der Wert der Bibliotheken als eine Art kulturelles Gedächtnis – kann nicht ausdrücklich genug betont werden.

Angesichts dieser Ergebnisse der Anhörung kam die Kommission zu dem folgenden Votum:

„Die Kommission lehnt aufgrund des hiermit vorgelegten Berichts die von ProLitteris vorgeschlagene Revision des Art. 13 URG ab und empfiehlt dem EDI, im Moment darauf nicht einzutreten.“

Es ist kaum zu verstehen, warum zwei Jahre nach diesem mehr als eindeutigen Votum die Bibliothekstantieme in dem Vernehmlassungsentwurf erneut aufgegriffen wurde.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass Bibliotheken heute neben dem klassischen Ansammeln und Verleihen von Medien wichtige gesellschaftliche Aufgaben erfüllen. So sind die Institutionen zu erwähnen, die

(...) sich schon seit einiger Zeit in Richtung Begegnungs- und Kommunikationszentren entwickeln. Die Stadtbibliothek Winterthur bietet unter anderem verschiedene auf die Bedürfnisse von bestimmten Zielgruppen (Kids, Teens, U 21) eingerichtete Bereiche und eine Integrationsbibliothek mit einem interkulturellen Gesprächstreff an. Viele Bibliotheken – vor allem in Deutschland, aber auch in Thun – haben auf den Flüchtlingsstrom reagiert und bieten kostenlose Bibliotheksausweise, Beratung, Medien in vielen Sprachen und kostenlosen Internetzugang an.¹⁶

Die zentrale Rolle der Bibliotheken für das Leseverhalten jeder Altersgruppe ist hinreichend erforscht.¹⁷

Auch die Kulturbotschaft des Bundes 2016-2020 stellt fest:

„Bibliotheken spielen eine zentrale Rolle für die Vermittlung und Zugänglichkeit von Wissen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung der Bürgerrechte und -pflichten sowie zur sozialen Integration. (...) In einer Welt, die immer komplexer und vielfältiger wird,

¹⁶ Rudolf Mumenthaler, Professor für Bibliothekswissenschaft an der HTW Chur und Vorstandsmitglied von Bibliothek Information Schweiz, Mehr als nur Bücherspeicher. Öffentliche Bibliotheken unterstützen ihre Besucher auch im Umgang mit neuen Medien und neuen Technologien. Artikel in der NZZ vom 18.02.2016, <http://www.nzz.ch/meinung/kommentare/bibliotheken-im-um-und-aufbruch-mehr-als-nur-buecherspeicher-ld.5473>.

¹⁷ siehe dazu etwas Barth, Juliane, Leseförderung – Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen. Unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsmöglichkeiten von Bibliotheken. / von Juliane Barth. - Berlin : Institut für Bibliothekswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, 2004, 105 S. - (Berliner Handreichungen zur Bibliothekswissenschaft ; 118); <http://www.ib.hu-berlin.de/~kumlau/handreichungen/h118/h118.pdf>.

dienen sie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Gemeinschaft und leisten ihren Beitrag zum sozialen Zusammenhalt. Die Bibliotheken erbringen eine öffentliche Dienstleistung für alle Gesellschaftsgruppen für Zwecke der Bildung, kulturellen Identität oder Unterhaltung. Die Schweizer Bibliotheken müssen somit nicht nur Studierenden und Forschenden, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Dienstleistungen anbieten. Durch den Einsatz neuester technologischer Errungenschaften erschliessen sie elektronische Ressourcen aus der ganzen Welt und gewährleisten so das im internationalen Vergleich hohe wissenschaftliche Niveau in der Schweiz.“¹⁸

Dass der Bund nur wenige Monate nach Verabschiedung der Kulturbotschaft nun eine Urheberrechts-Revision vorlegt, die genau diesen „wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung der Bürgerrechte und -pflichten sowie zur sozialen Integration“ durch eine zusätzliche finanzielle und organisatorische Belastung erschwert oder – vor allem im Falle der vielerorts im Bestand gefährdeten Gemeindebibliotheken – sogar verunmöglicht, ist kaum nachvollziehbar.

III. Art. 13 E-URG erfasst auch das Verleihen von Bildender Kunst, Fotografien und audio- und audiovisueller Kunst. Dies gefährdet den Leihverkehr in der Schweiz und mit anderen Ländern.

1. Art. 13 E-URG ist nicht auf die Bibliothekstantieme beschränkt.

Mit dem neu gefassten Art. 13 E-URG war zwar primär die Einführung der Bibliothekstantieme intendiert. Durch die bereits in der bestehenden Fassung des Art. 13 Abs. 1 URG enthaltene Formulierung „Werkexemplare der Literatur und Kunst“, deren Verleihen nunmehr vergütungspflichtig würde, wird aber insgesamt auf den Werkbegriff des Art. 2 Abs. 1 URG¹⁹ verwiesen. Damit würden von dem vorgeschlagenen Wortlaut neben den „literarischen, wissenschaftlichen und andere Sprachwerken“ unter anderem urheberrechtlich geschützte

- Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik (Art. 2 Abs. 2 lit c. URG);
- Werke mit wissenschaftlichen oder technischem Inhalt wie Zeichnungen Pläne, Karten oder plastische Darstellungen (Art. 2 Abs. 2 lit d. URG);
- fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke (Art. 2 Abs. 2 lit g. URG);
- choreographische Werke und Pantomimen (Art. 2 Abs. 2 lit h. URG)

erfasst, oder anders ausgedrückt:

Sämtliche Leihvorgänge von noch urheberrechtlich geschützten Werken, also auch Bildende Kunst, Fotografien, Videokunst etc müssten durch die vielen Schweizer Leihgeber entschädigt werden.

2. Schweizer Leihgeber von Kunst sind zu Gunsten einer lebendigen Kunst- und Ausstellungskultur in der Schweiz und in anderen Ländern sehr aktiv.

¹⁸ Kulturbotschaft de Bundes für die Jahre 2016-20120, S. 57-59.

¹⁹ Rehbindler/Vigano 2008, URG 13, Rn. 2 a.E.

In der Schweiz existieren zahlreiche Leihgeber, die häufig bereit sind ihre unersetzlichen Objekte anderen Institutionen zur Verfügung zu stellen:

- Von den 1142 Schweizer Museen, die als Leihgeber zahlloser Objekte in Erscheinung treten, wären die rund 190²⁰ Schweizer **Kunstmuseen und die auf Fotografie spezialisierten Museen** in erster Linie betroffen. Zu der äusserst vitalen und diversifizierten Landschaft der Kunstmuseen zählen grosse, etablierte Häuser mit internationaler Ausstrahlung wie die Kunstmuseen Basel und Bern, das Kunsthaus Zürich, das Zentrum Paul Klee oder die Fondation Beyler in Basel-Riehen ebenso wie Häuser mit nationaler Ausrichtung wie das Aargauer Kunsthaus oder das Bündner Kunstmuseum Chur; Kunsthallen und Häuser mit spezifischer Sammlungsausrichtung wie das Haus Konstruktiv in Zürich, das Fotomuseum Winterthur, das Haus für elektronische Künste Basel und das neue Museum of Digital Art in Zürich. Die meisten Kunstmuseen sind auch als Leihgeber tätig. **Anlage 1** gibt nur einige Beispiele für die rege Ausleihfähigkeit unserer Kunstmuseen für die vergangenen Jahre.

Entschädigt werden müsste aber auch das Ausleihen durch zahlreiche weitere Institutionen, die sich als Leihgeber von Kunst betätigen:

- **Schweizer Kunststiftungen** gehören zu den wichtigsten Gruppen von Leihgebern hochrangiger Kunst für die Schweizer Museen. Zahlreiche Sammlungsstiftungen²¹ haben als Ausgangspunkt eine private Sammlung, die später in eine Stiftung eingebracht wurde mit dem Ziel, die Kunstwerke dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
Dies geschieht durch einen langfristigen Leihvertrag mit einem Museum. Bekannte Beispiele für Kunststiftungen sind etwa die Stiftung im Obersteg, von der 40 Hauptwerke in die Sammlungspräsentation des Kunstmuseums Basel ganzjährig ausgestellt sind²² oder die Emanuel-Hoffmann-Stiftung, die Werke aus der Sammlung und Neuankäufe im Kunstmuseum Basel und im ständigen Wechsel im Museum für Gegenwartskunst Basel präsentiert.²³
Ein weiteres Beispiel ist die Alberto-Giacometti-Stiftung mit herausragenden Werken des Künstlers im Kunsthaus Zürich, im Kunstmuseum Basel und im Kunstmuseum Winterthur.²⁴

„74 Meisterwerke der Sammlung des Kunsthauses und der Alberto Giacometti-Stiftung aus den Epochen Impressionismus bis Klassische Moderne (67 Gemälde und 7 Plastiken) verliessen das Museum und reisten für zwei Sonderausstellungen nach Japan. (...) Ein zweites grosses Projekt war die Ausleihe einer kompletten Ausstellung mit Werken Alberto Giacomettis und seiner Zeitgenossen aus den Beständen des Kunsthauses und der Alberto Giacometti-Stiftung ans Leopold Museum nach Wien (28 Gemälde, 31 Plastiken und 7 Werke auf Papier).“²⁵

²⁰ Zahlen von 2014 des Verbands der Schweizer Museen, Download:

http://www.museums.ch/assets/files/dossiers_d/Fakten/Wieviele%20Museen%20und%20Karte%20D.pdf sowie http://www.museums.ch/assets/files/dossiers_d/Fakten/Museumskategorien%20D.pdf.

²¹ Einen Überblick über die wichtigsten Schweizer Sammlungsstiftungen geben Franz Josef Sladeczek und Andreas Müller, Sammeln & Bewahren, Das Handbuch zur Kunststiftung für den Sammler, Künstler und Kunstliebhaber, Benteli 2009, S. 413.

²² http://www.sammlung-im-obersteg.ch/sammlung_Stiftung.cfm.

²³ http://schaulager.org/de/index.php?pfad=eh_stiftung/sammlung.

²⁴ http://www.giacometti-stiftung.ch/index.php?sec=die_stiftung&page=stiftung&language=de.

²⁵ Jahresbericht Kunsthaus Zürich für das Jahr 2014, <http://www.kunsthau.ch/jahresbericht/aktivitaeten/sammlung>.

- Die Schweizer **Kantone und Städte** haben eine rege Sammlungs- und Verleihtätigkeit. Werke aus ihrer Sammlung werden häufig in öffentlichen Verwaltungsgebäuden ausgestellt, viele jedoch auch an Kunstmuseen und Kunsthallen ausgeliehen.²⁶
- Laut Internetauftritt des Bundesamts für Kultur umfasst die der Eidgenossenschaft gehörende **Bundeskunstsammlung** „heute mit rund 21'000 Objekten eine der bedeutendsten Sammlungen an Schweizer Kunst und Design vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Die wichtigsten Werke ergänzen als Dauerleihgaben die Sammlungen von Schweizer Kunst- und Designmuseen oder werden anlässlich von Sonderausstellungen im In- und Ausland gezeigt.“²⁷
- Vom Wortlaut der Vorschrift wären auch **Privatsammler** betroffen, die Werke aus der eigenen Sammlung häufig oder als Dauerleihgabe leihweise zur Verfügung stellen. Dies ergibt sich aus dem erläuternden Bericht²⁸ zum neu in den Art. 13 E-URG aufgenommenen Merkmal der „Haupt- oder Nebentätigkeit“. Danach soll der „gelegentliche Verleih im Kreis von Verwandten oder Freunden“ von der Vorschrift nicht erfasst werden. Im Umkehrschluss würde der „regelmässige“ oder „häufige“ Verleih, der sich nicht auf Freunde/Verwandte beschränkt, bereits eine Nebentätigkeit im Sinne der vorgelegten Vorschrift darstellen und die Vergütungspflicht auslösen. Privatsammler sind jedoch eine aktive und wichtige Gruppe von Leihgebern. So bespielt beispielsweise der ehemalige Schweizer Botschafter Uli Sigg im Jahr 2016 mit seiner Sammlung Zeitgenössischer Chinesischer Kunst („Chinese Wispers“) das Zentrum Paul Klee sowie das Berner Kunstmuseum²⁹, wo er bereits 2005 mit „Mahjong“ zu sehen war. „Chinese Wispers“ ziehen sodann ans Österreichische Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst in Wien weiter. 2011 waren Landschaftsdarstellungen aus der Sigg- Sammlung im Kunstmuseum Luzern³⁰ zu sehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Merkmal „Haupt- oder Nebentätigkeit“ sich sonst nicht im URG³¹ findet und grosse Rechtsunsicherheit für die Nutzer birgt. Die Erläuterung im schriftlichen Bericht trägt zu dieser Klärung wenig bei.

- Der **Kunsthandel** stellt der Öffentlichkeit ebenfalls immer wieder wichtige Werke für Ausstellungen zur Verfügung. Auch wären durch die Merkmale „verleihen“ und „oder sonst wie zur Verfügung stellen“ selbst ganz alltägliche Vorgänge des gegenseitigen Mit-Anbietens von Kunst durch befreundete Kunsthändler und Ausstellungstätigkeiten

²⁶ Z.B. Sammlung des Kantons Zürich, <http://www.zh.ch/internet/de/ktzh/kunstsammlung.html> und Sammlung des Kantons Luzern, <https://kultur.lu.ch/kunstsammlung>.

²⁷ <http://www.bundesmuseen.ch/kunstsammlungen/index.html?lang=de>.

²⁸ Erläuternder Bericht, S. 58.

²⁹ <http://www.kunstmuseumbern.ch>.

³⁰ <http://www.kunstmuseumluzern.ch/austellungen/shanshui-poesie-ohne-worte-landschaft-in-der-chinesischen-gegenwartskunst/>.

³¹ Definitionen der „Nebentätigkeit“ finden sich allenfalls in Personalverordnungen der Universitäten (z.B. „Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit“ der Universität Basel vom 18. August 2004, § 2: „Nebentätigkeiten im Sinne dieser Ordnung sind Leistungen, die im Wesentlichen persönlich und im eigenen Namen für Dritte erbracht werden, sofern diese nicht unmittelbar mit der Erfüllung des universitären Arbeitsauftrags in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Selbstverwaltung zusammenhängen.“ Danach sind Nebentätigkeiten zulässig und nicht mit einer Abgabepflicht verbunden, sofern sie im Jahresdurchschnitt einzeln oder in der Summe nicht mehr als 20% der universitären Arbeitszeit in Anspruch nehmen, <https://www.unibas.ch/de/Mitarbeitendenportal/Anstellung/Nebentaetigkeit.html>)

wie beispielsweise im Sector „Unlimited“ der Art Basel³², wo in einer Messehalle aussergewöhnlich raumfüllende Objekte präsentiert werden, vergütungspflichtig.

3. Eine Ausleihtantieme für Bildende Kunst, Fotografien etc. ist nicht zu begründen.

Wie oben ausgeführt wird die angebliche, nicht urheberrechtlich begründbare „Sondernutzung“ wirtschaftlich wie ideell durch die wichtigen Leistungen der Bibliotheken im Sinne der Autorinnen und Autoren bereits abgegolten oder überkompensiert.

Für den Bereich der Bildenden Kunst jedoch führt der Begriff der Sondernutzung vollends ins Absurde:

- Werke der Bildenden Kunst sind einzigartige und unersetzbare Unikate. Von einem Werkexemplar stehen keine weiteren Exemplare zur Verfügung, die käuflich erworben werden könnten, weder durch die leihnehmenden Museen selbst noch durch deren Besucher. Daher können Leihnehmer eines Original-Kunstwerks die Kosten für den Kauf des anderen Originals nicht durch die Leihe vermeiden.
- Es ist ja gerade das Original in seiner Unersetzlichkeit und Unerreichbarkeit, das im Falle der Museen sein Verleihen und seinen Genuss bedingt.
- Da Urheberrechte mit dem Verkauf des Originals nicht mit übergehen (Art. 16 Abs. 3 URG) steht es den Urheberinnen und Urhebern auch nach der Veräusserung des Originals absolut frei die Reproduktion ihrer Kunstwerke in der Form vom Postern, Büchern etc. zu betreiben und so wirtschaftlichen Nutzen aus der technischen Reproduktion zu ziehen.
- Der Werkgenuss wird einen Besucher erst recht dazu animieren sich – etwa im Museumsshop – Reproduktionen des oder der genossenen Werks/Werke in der Form von Postkarten, Postern, etc. zu kaufen. Von diesem Verkauf profitieren die Kunstschaffenden bzw. deren Rechtsnachfolger ganz direkt. Dies ist in der Tat mit der Wirkung der Bibliotheken auf das Kaufverhalten (s.o.) vergleichbar.
- Je bekannter die Kunstschaffenden durch Museums, Messe- oder Biennale-Ausstellungen werden, desto höher wird deren Umsatz mit Reproduktionen aller Art.
- Würde dagegen die Ausstellungstätigkeit der Museen, Kunsthallen, Galerien etc. reduziert oder verunmöglicht, würden die Originale nicht mehr zirkulieren, sondern nur noch in der ständigen Sammlung eines einzigen Museums enthalten sein oder dort gar im Depot verschwinden.
- Die Bekanntheit der Künstler und deren Vermarktungsfähigkeit würden darunter massiv leiden. Das kann nicht im Sinne der Kunstschaffenden oder ihrer Rechtsnachfolger sein.
- Viele Urheberinnen und Urheber legen grössten Wert darauf mit ihren Werken in einer Museumssammlung vertreten zu sein, weil sie den engen Zusammenhang zwischen Präsenz des eigenen Werks in einer Museumssammlung und ihrem eigenen Stellenwert in der öffentlichen Wahrnehmung genau kennen. Es sind zahlreiche Schenkungen an Museen belegt, deren Sinn genau darin liegt, dass das Werk dort

³² <https://www.artbasel.com/basel/the-show>

ausgestellt und möglichst an andere Institutionen verliehen zu werden. Es erscheint geradezu absurd, wenn die Institutionen dafür eine Urheberrechtsvergütung zahlen müssten.

4. In fast der Hälfte aller Fälle wären die öffentlichen Haushalte – Bund, Kantone und Städte – als Eigentümer der Sammlungen bzw. einzelnen Werkexemplare als Leihgeber von der Leihantieme betroffen.

Spricht man vom „Leihgeber“, so sind damit die Eigentümer der Sammlung bzw. des einzelnen Objekts gemeint, die sich in vielen Fällen von den Trägern der Museen unterscheiden.

- Nach einer Studie von 2006 sind Eigentümer der Kunstobjekte bzw. der Sammlungen in der Schweiz: 48% „öffentliche Hände“ (Bund, Kantone, Städte), 27,4 % Kunstvereine, 25,1 % private Stiftungen, 12,1 % Privatpersonen, 1,7 % Aktiengesellschaften und 0,6 % Genossenschaften. Sie wären als Leihgeber nach der Vernehmlassungsfassung des Art. 13 E-URG vergütungspflichtig³³.
- Fast die Hälfte der Sammlungen werden also von den „öffentlichen Händen“ gehalten. Für fast die Hälfte der Verleihantieme müsste daher der Steuerzahler aufkommen. In Zeiten der knappen Kassen liegt es auf der Hand, dass die öffentlichen Eigentümer Leihanfragen zunehmend abschlägig bescheiden würden.
- Es ist zu bezweifeln, dass gemeinnützig handelnde Stiftungen, Privatsammler und Kunsthändler ihre Werke weiterhin den Schweizer Museen und somit der Schweizer zur Verfügung stellen würden, wenn sie dafür – neben dem zeitweiligen Verzicht auf das Kunstwerk – auch noch zahlen müssten.

5. Solche Urheberrechtsvergütungen hätten für den Leihverkehr der Schweiz daher unabsehbare Folgen.

Die Schweizer Leihgeber von Kunst sind Teil eines internationalen Kunstnetzwerks, das auf einem engen Netzwerk und auf einem vertrauensvollen „do ut des“ – ich gebe, damit du gibst – basiert:

- Leihgeber aus der Schweiz stellen ihre Werke Institutionen in aller Welt als Leihgeber zur Verfügung. Die in **Anlage 1** aufgeführten Leihgeber verliehen Objekte in den Jahren 2013 oder 2014 beispielsweise in die USA, nach Japan, China, Russland, Tunesien und ins europäische Ausland wie Grossbritannien, Deutschland, Österreich, Ungarn, Spanien, Italien, Frankreich, Dänemark und die Niederlande.
- Dadurch profitieren sie andererseits als Leihnehmer zahlreicher erstklassiger Werke aus internationalen Sammlungen, die nur durch das (An)Vertrauen ausländischer Leihgeber in der Schweiz präsentiert und genossen werden können.
- Reduzieren Schweizer Museen und Sammler wegen der Kostenfolge ihre Leihgaben, erhalten sie auch keine Leihgaben mehr.
- In der Folge wären weit weniger und weniger interessante Ausstellungen in der Schweiz zu sehen.

³³ In: Sandro Macchianini, in: Der Wert der Museen: Überlebensstrategien / [Red.: Sandra Sunier et al.], Baden: Hier + Jetzt, 2006, S. 14.

Museen betrachten dieses Geben von Leihgeben aber vor allem als kulturelle Verpflichtung:

„For many years, it has been general international practice to exchange loans between institutions as a courtesy, free-of-charge. With the exception of reimbursement to the Lender by the Borrower for the direct out-of-pocket costs of preparation, framing, packing, shipping, couriers, and indemnity/insurance and, in recent years, a reasonable charge for the administrative processing of a loan, most institutions consider the granting of a loan to an exhibition to be a cultural obligation requiring no financial compensation.“³⁴

Wie den Geschäftsberichten der Museen zu entnehmen ist, sind Leihanfragen auch Ausdruck der Wertschätzung durch internationale Museumskreise. Als Beispiel dient die Fondation Beyeler in Basel-Riehen:

„Rang und Bedeutung einer Sammlung lassen sich aber nicht zuletzt auch an der Anzahl von Leihanfragen bemessen, die an sie herangetragen werden. Wenn es danach geht, hat die Fondation Beyeler im Jahr 2013 einen eindrücklichen Nachweis ihres Stellenwerts auf internationaler Ebene geliefert. Insgesamt 100 Sammlungswerke wurden an Museen in aller Welt entsandt, darunter die Albertina Wien, die Hamburger Kunsthalle, das Kunsthaus Zürich, das Musée d'Orsay und das Centre Pompidou in Paris, die Tate Modern in London, das Stedelijk Museum Amsterdam, das Philadelphia Museum of Art, die Neue Galerie in New York und das Tokyo Fuji Art Museum. Mit 32 Sammlungswerken war die Fondation Beyeler auch Hauptleihgeber der Ausstellung Die Picassos sind da! im Kunstmuseum Basel, womit sie deren Gelingen ermöglichte.“³⁵

oder das Museum für Gestaltung, Zürich:

„International hat das Museum erneut mehrere Projekte realisiert: Ausstellungsstationen in Deutschland, Österreich, Finnland und Dänemark, aber auch dutzende Leihgaben – beispielsweise an das Puschkin Museum in Moskau oder an das MoMA in New York – unterstreichen den internationalen Stellenwert des Museums und der Zürcher Hochschule der Künste.“³⁶

6. Auch Dauerleihgaben aus dem Eigentum von Stiftungen und Privatsammlern an Museen wären durch Art. 13 E-URG betroffen.

Ständige oder so genannte „Dauerleihgaben“ von Stiftern und Privatsammlern an Museen wären ebenfalls vergütungspflichtig, da Art. 13 E-URG hinsichtlich der Dauer des Verleihens keine Aussage trifft. Die Folge: Viele Dauerleihgeber würden ihre Objekte aus Museen abziehen, in denen die Objekte oft schon seit vielen Jahren bewahrt und gepflegt wurden und wo sie Teil der ständigen Sammlung waren.

³⁴ General Principles on the Administration of Loans and Exchange of Cultural Goods Between Institutions (Bizot Group Principles), Loans section revised 18 December 2009, abrufbar unter http://www.lending-for-europe.eu/fileadmin/CM/public/documents/references/APPROVED_18_December_2009_Revised_Bizot_Group_LOANS_GUIDELINES-w_Exec_Summary.pdf, („Bizot Group Principles 2009“), S. 5.

³⁵ Geschäftsbericht Fondation Beyeler 2013,

³⁶ Jahresbericht Museum für Gestaltung Zürich 2013, http://www.museum-gestaltung.ch/fileadmin/mfg/Information/Jahresberichte/MfG_JB_061214_RGB_Medium.pdf, S. 3

IV. In der Europäischen Union soll das „Überlassen zu Ausstellungszwecken“ nicht mit einer Vergütung für die Urheberinnen und Urheber belastet werden.

Beim Verfassen der bereits erwähnten EU-Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht ist die Gefahr, dass der internationale Ausstellungsbetrieb der Museen von einer Tantieme betroffen werden könnte, nachweislich gesehen worden.

Denn in Erwägungsgrund 10 dieser Richtlinie heisst es:

Der Klarheit halber ist es wünschenswert, von „Vermietung“ und „Verleihen“ im Sinne dieser Richtlinie bestimmte Formen der Überlassung, z. B. die Überlassung von Tonträgern und Filmen zur öffentlichen Vorführung oder Sendung sowie die Überlassung zu Ausstellungszwecken oder zur Einsichtnahme an Ort und Stelle auszuschließen.“

Allerdings finden sich diese Ausnahmen nicht im materiellen Teil der Richtlinie wieder. Nach Art. 1 dieser Richtlinie

„sehen die Mitgliedstaaten (...) das Recht vor, die Vermietung und das Verleihen von Originalen und Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke (...) zu erlauben oder zu verbieten.“

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie keine Öffnungsklausel habe, mit der der europäische Gesetzgeber diese Frage dem nationalen Gesetzgeber habe überlassen wollen: „Vielmehr ist der Erwägungsgrund in die Definition von ‚Vermieten‘ und ‚Verleihen‘ in Art. 1 der Richtlinie hineinzulesen.“³⁷

Die EU-Richtlinie wurde, wie bereits erwähnt, in Deutschland durch § 27 UrhG umgesetzt. Er lautet:

§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

(...)

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Auch in diesem Text findet sich keine ausdrückliche Ausnahme für die Anwendbarkeit der Verleihtantieme bei Ausstellungsvorgängen. Dies wird folgendermassen kommentiert:

„Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der Richtlinie diese Diskrepanz [von Erwägungsgrund und fehlender Einbeziehung in Art. 1 der Richtlinie, die Verf.] erkannt, wollte aber im deutschen Recht keine Ausnahme aufnehmen, die in der Richtlinie nicht ausdrücklich zugelassen war. Er liess die Frage daher offen und beschränkte sich auf die

³⁷ Heerma in Wandtke/Bullinger 2014, § 17 UrhG, Rn. 43.

*Aussage in der Gesetzesbegründung, wonach die Ausnahmen im Erwägungsgrund bei der Auslegung zu berücksichtigen seien.*³⁸

Tatsächlich ist in der amtlichen Begründung³⁹ zum Dritten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes⁴⁰, mit dem die Richtlinie 1995 in das deutsche UrhG integriert wurde, zu lesen:

„(...) V. Auslegungsgrundsätze

Bei der Auslegung der in Umsetzung der Richtlinie geschaffenen Gesetzesbestimmungen sind die operativen Artikel sowie die Erwägungsgründe der Richtlinie in Zweifelsfällen als Hilfsmittel heranzuziehen. Sie wird deshalb im Anschluß an die Begründung als Anlage beigefügt.

(...)

Nach dem 13. ^[41]Erwägungsgrund der Richtlinie ist es der "Klarheit halber . . . wünschenswert", vom Begriff der Vermietung - und auch des Verleihs - bestimmte Formen der Überlassung auszunehmen. Genannt werden in dem Erwägungsgrund als Beispiele die Überlassung von Tonträgern und Filmen zur öffentlichen Vorführung oder Sendung sowie die Überlassung zu Ausstellungszwecken oder zur Einsichtnahme an Ort und Stelle. Diese Hinweise haben keine Entsprechung in den operativen Artikeln der Richtlinie. Der deutlich gekennzeichnete beispielhafte Charakter der Fallgestaltungen läßt darauf schließen, daß die Aufzählung der auszuschließenden "Überlassungen" nicht erschöpfend gemeint ist. Ein gemeinsamer Grundgedanke, der in einen allgemeineren Rechtssatz gefaßt werden könnte, ist nicht sicher erkennbar.

Die Aussagen des Erwägungsgrundes nehmen am bindenden Charakter der Richtlinie (Artikel 189 EGV) nicht teil. (...) Bei der Auslegung des Urheberrechtsgesetzes werden aber neben der Definition der Vermietung in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie auch die Aussagen dieses Erwägungsgrundes in Betracht zu ziehen sein."

Durch diese amtliche Begründung hat sich zwar der Deutsche Bundestag aus dem Dilemma befreit, sich einerseits nicht ausdrücklich gegen den Richtlinienentwurf stellen zu müssen, andererseits aber eine offenbar „wünschenswerte“ Ausnahme (=nämlich die in den Erwägungsgründen erwähnte Definition des Verleihs, die die Überlassung zu Ausstellungszwecken nicht beinhalten sollte) doch implizit in den Gesetzestext übernehmen zu können.

Allerdings blieb bei dieser Methodik die gewünschte und erforderliche gesetzgeberische Klarheit auf der Strecke. So finden sich denn auch einzelne Literaturstimmen⁴², die die Anwendbarkeit des

³⁸ Heerma in Wandtke/Bullinger 2014, § 17 UrhG, Rn. 43.

³⁹ Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/115, 21.12.1994, Download: http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/1995-06-23/materialien/ds_13_115.php3.

⁴⁰ Drittes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995, Bundesgesetzblatt I S. 842, Download: <http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/1995-06-23/text/>.

⁴¹ Es ist inzwischen der 10. Erwägungsgrund.

⁴² Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel 2013, § 27 Rn. 25: „Es gibt auch keinen Grund, den Verleihverkehr zwischen öffentlichen Einrichtungen zu privilegieren, denn er beeinträchtigt die Interessen der Urheber in gleicher Weise wie das Verleihen an Private. Das gilt (...) auch im entgegen gesetzten Fall (Verleih von Bildern zwischen Museen), denn ohne den Verleih hätte die Empfängereinrichtung entweder dieses oder ein anderes Werk oder Vervielfältigungsstück selbst erwerben müssen, so dass ein Anspruch auf Kaufpreis bzw. aus § 26 im Raume gestanden hätte. Nach Sinn und Zweck des § 27 Abs. 2, den Urheber an Nutzungen angemessen zu beteiligen, ist er daher ebenfalls zu vergüten“. Diese Meinung ist angesichts des Unikatcharakters von Kunstwerken sowie der Preisen auf dem Kunstmarkt für ein Objekt, das in etwa einem bereits in einer Museumsammlung befindlichen Objekt vergleichbar ist, an Absurdität kaum zu überbieten.

Art. 27 UrhG auf die Überlassung zu Ausstellungszwecken bejahen, obwohl in Deutschland ganz eindeutig keine Urheberrechtvergütungen auf den Ausstellungsbetrieb erhoben werden.⁴³

Schlussfolgerung:

1. Diese Erwägungen veranlassen uns zu der Forderung

- **Art. 13 URG in der bestehenden Form zu belassen und nicht zu ändern.**

2. Wir warnen ausdrücklich davor, eine objektbezogene Neuformulierung von Art. 13 URG vorzunehmen.

Das wäre etwa gegeben bei folgenden Aspekten:

- a. Unterscheidung zwischen „Vervielfältigungsstücken“, die mit einer Ausleihantieme zu belegen, und „Originalen“, die davon auszunehmen wären. Damit würde die Schweiz die Diskussion, wann der Originalcharakter eines Werkexemplars (noch) gegeben ist, in das URG hineinziehen. Nach den Erfahrungen des Gesetzgebungsverfahrens der EU-Richtlinie zum Folgerecht⁴⁴ sollte unseres Erachtens in jedem Fall davon Abstand genommen werden.
- b. Ebenfalls raten wir dringend davon ab, für die Verleihtantieme eine Unterscheidung von „Literatur“ und „Kunst“ etwa dahingehend vorzunehmen, dass das Ausleihen von Literatur mit einer Tantieme belegt würde:
 - Die Unterscheidung von „Literatur“ und „Kunst“ ist in der Zeitgenössischen Kunst keine strenge, sondern eine fließende. Zahlreiche Künstler setzen sich intensiv mit Literatur bzw. mit dem Buch als Material für künstlerische Interventionen auseinander: „Verbergen, verschnüren, verpacken, überschreiben, übermalen, zerreißen, verbrennen, vergraben. Zerstörerische Formen des Umgangs mit Büchern richten sich gegen die Materialität des Objektes, meinen jedoch eigentlich die Inhalte, ihr geistiges, ideelles und metaphorisches Potential“.⁴⁵ Bereits die documenta 6 in Kassel 1977 präsentierte eine eigene Abteilung, mit der die neuere Buchbewegung dokumentiert wurde, die ab Mitte der sechziger Jahre das „Medium Buch als Instrument der Sachvermittlung in Frage“ zu stellen begann. „Der Künstler wendet nicht mehr wie bisher die Mittel künstlerischer Gestaltung auf das Buch an, sondern benutzt die technischen Möglichkeiten des Buchs als Mittel künstlerischen Ausdrucks. Das sich umkehrende Verhältnis zwischen künstlerischer Gestaltung und Sachaussage reicht von deren souveränen Mißachtung bis zur bewußten Vergewaltigung. Im Extremfall ist das Buch als Kunstwerk nur noch Träger einer ästhetischen(=künstlerischen) Eigeninformation (...) Das Buch als Kunstwerk wird zum Thema seiner selbst und damit Gegenstand von Ausstellungen, die nicht mehr

⁴³ Auskunft Anja Schaluschke, Geschäftsführerin des Deutschen Museumsbundes, per E-Mail vom 19.01.2016. Es bestehen auch keine entsprechenden Tarife bei Verwertungsgesellschaften.

⁴⁴ Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks. Siehe zu der sehr leidigen Diskussion, wann ein „Original“ vorliegt, die Ausführungen bei Schmidt-Werthern, Konrad, Die Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2003.

⁴⁵ Dazu ausführlich: Stefanie Endlich, Übermalung, Verschnürung, Schwärzung, Buchverwandlungen in der Gegenwartskunst, in: Mona Körte und Cornelia Ortlieb [Hrsg.], Verbergen - Überschreiben - Zerreißen: Formen der Bücherzerstörung in Literatur, Kunst und Religion, Berlin : Schmidt, 2007, S. 293-310 (hier S: 293).

Buchausstellungen, sondern Kunstausstellungen sind“.⁴⁶ Künstlerbücher sind heute als eigene künstlerische Gattung anerkannt und werden gesammelt (siehe **Anlage 2**).⁴⁷

Darf und kann überhaupt, und wenn, wo kann eine Grenze zwischen „Literatur“ und „Kunst“ gezogen werden? Ab welchem Grad der künstlerischen Auseinandersetzung ist ein Objekt nicht mehr als Werkexemplar der Literatur, sondern der Kunst zu betrachten? Sollte nicht eine rechtliche (und in der Konsequenz: gerichtliche) Beurteilung, wann Kunst vorliegt, durch die Formulierung von Art. 2 Abs. 1 URG gerade vermieden werden?

- In zahlreichen Ausstellungen insbesondere zur Zeitgenössischen Kunst sind Bücher selbst Ausstellungsstücke, die historische Vorgänge (etwa die Auseinandersetzung eines Kunstschaftenden mit einer philosophischen Strömung) belegen oder künstlerische Konzepte versinnbildlichen. Als Beispiel dafür mögen „Prière de toucher“ von Marcel Duchamp, nummerierte Edition des Ausstellungskataloges zu „Le Surréalisme en 1947“ dienen (siehe **Anlage 3**)⁴⁸, der in der gleichnamigen Ausstellung im Museum Tinguely Basel (12. Februar – 16. Mai 2016) zu sehen ist; oder Bücher in der Retrospektive zu Markus Raetz im Kunstmuseum Bern (**Anlage 4**)⁴⁹ dienen.
- Bücher sind selbst Gegenstand ganzer Ausstellungen, beispielsweise des Bundesamts für Kultur, das jährlich den Preis des „Schönsten Schweizer Buchs“ verleiht. Jedes Jahr werden sämtliche beim Wettbewerb eingereichten Bücher zusammen mit den prämierten Büchern ausgestellt. Im Herbst 2015 wurden die Bücher neben der Präsentation im Helmhaus Zürich (Ausstellungsansicht in **Anlage 5**)⁵⁰ erstmals im Tessin gezeigt (Villa dei Cedri, Bellinzona), ebenso in Basel (Kunsthalle Basel) und in Lausanne (ECAL Ecole cantonale d’art de Lausanne).

Für all diese Ausstellungsobjekte müsste, wenn zukünftig eine Ausleihantiente auf das Ausleihen von „Literatur“ erhoben würde, also eine Vergütung gezahlt werden.

Wir lehnen die damit verbundene Benachteiligung von Literatur als Leih-Exponate und die Verkomplizierung von Ausstellungsdocumentationen ab.

Sollte sich erweisen, dass die von uns mit allem Nachdruck abgelehnte Bibliothekstantieme doch noch Aufnahme in das URG finden sollte, so empfehlen wir vor dem Hintergrund dieser Erwägungen dringend eine Abgrenzung nach dem Zweck der Leihgabe.

- **Daher sollte in jedem Falle die Anwendbarkeit der Vergütungspflicht auf sämtliche Fälle der Überlassung zu Zwecken der Ausstellung und Vermittlung ausdrücklich im Gesetzeswortlaut (und nicht nur etwa implizit durch einen Verweis auf die EU-Richtlinie) ausgenommen werden.**

⁴⁶ Rolf Dittmar, Metharmorphosen des Buches, in: documenta 6 [künst. Leiter: Manfred Schneckenburger], Kassel: Dierichs, 1977, Bd. 3: Handzeichnungen, utopisches Design, Bücher, S. 296-299, S. 296.

⁴⁷ Ausstellungsansicht: Christoph Schifferli, Sammler von Künstlerbüchern und Publizist, Books on Books, 15. September bis 30. Oktober, With publications by Rodney Graham, Barbara Bloom, Olaf Nicolai, Nina Beier et al., Swiss Institute, New York. <https://www.swissinstitute.net/exhibition/books-on-books/>.

⁴⁸ Marcel Duchamp, Prière de toucher. Einband der nummerierten Edition des Ausstellungskataloges zu «Le Surréalisme en 1947», 1947; Sammlung Hummel, Wien © Succession Marcel Duchamp / 2016, ProLitteris, Zürich; Foto: Galerie Hummel, Wien.


⁴⁹ Ausstellungsansicht Markus Raetz. Zeichnungen, 20.10.2012 - 17.02.2013, Kunstmuseum Bern.

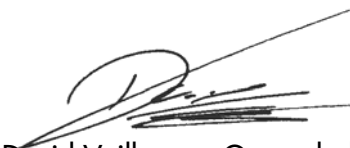
⁵⁰ <http://www.swissdesignawards.ch/beautifulbooks/2015/index.html?lang=de>.

Wir hoffen sehr, dass unsere Argumente dazu beitragen, dass Art. 13 URG in seiner jetzigen Form unverändert Bestand haben wird.

Bitte zögern Sie nicht bei inhaltlichen Rückfragen oder bei Bedarf nach zusätzlichem Zahlenmaterial Sandra Sykora zu kontaktieren (Mobil: 079 820 7160, sandra_sykora@bluewin.ch).

Verband der Museen der Schweiz


Cornelia Meyer, Vize-Präsidentin


David Vuillaume, Generalsekretär

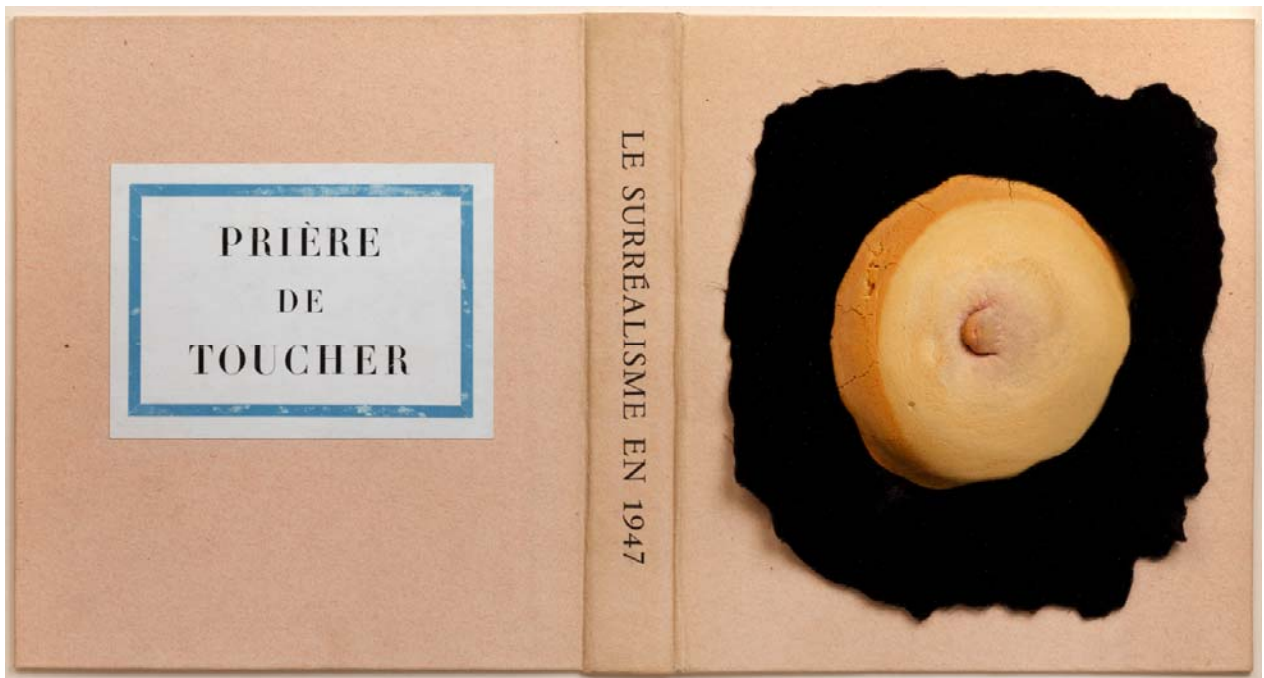
Anlage 1

Museum	Anzahl Leihgaben	Jahr	Art der Leihgaben	Leihgaben gingen nach
Kunstmuseum Basel Schaulager Museum für Gegenwartskunst Basel Kupferstichabinett	ca. 1000	Durchschnitt	Gemälde, Skulpturen, Werke auf Papier, Videos	
Fondation Beyeler Basel-Riehen	100	2013	Gemälde, (?)	UK, NLD, FRA, AUS, CH, DEU, JPN, CH
Zentrum Paul Klee Bern	?	2014	Gemälde	CH, RUS, DEU, ESP, USA, TUN
Kunstmuseum Bern	483	2014	Gemälde, Plastiken, Werke auf Papier, Videos, Skizzenbuch, Fotografien.	HU, DEU, CH, UK, NLD, FRA, ITA, ESP, JPN, AUS
Kunsthaus Zürich inkl. Alberto-Giacometti-Stiftung	370	2014	Gemälde, Plastiken, Werke auf Papier, Installationen, Zeichnungen, Skizzenbuch, Druckgrafiken, Fotografien, Bücher	AUS, JPN, ITA, DEU, UK, CH, FRA, ESP, RUSS
Museum für Gestaltung Zürich (exkl. Designsammlung, da nicht von Art. 13 (neu) URG umfasst)	245	2013	Fotografien, Zeichnungen und graphische Arbeiten, Bücher, Plakate	USA, CH, ESP,
Aargauer Kunsthaus	196	2014	Gemälde, (?)	DK, ITA, DE, JPN, CH,

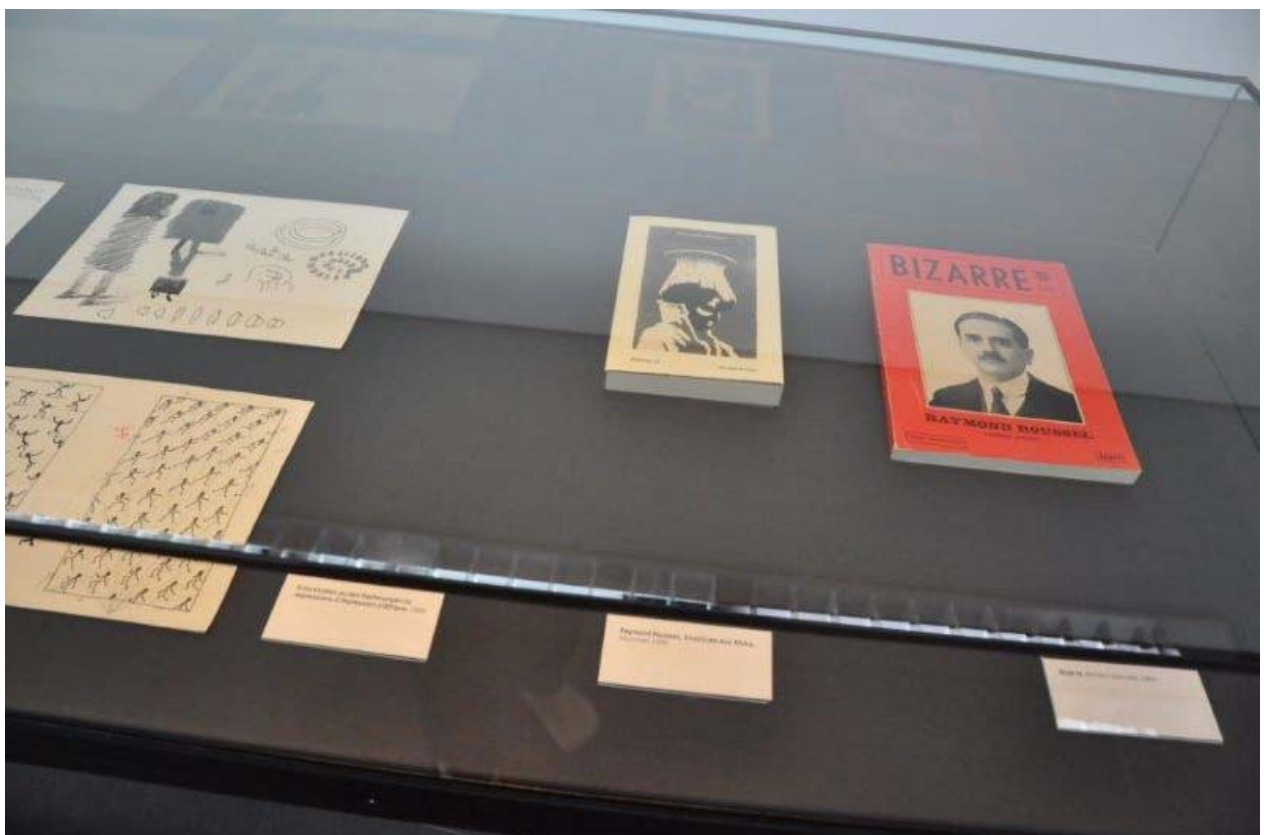
Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4



Anlage 5

